

Unterweisung

Maßnahmen und Kontrollen vor Betreten und beim Verlassen eines Geheges – Sicherheitsstufen I, II und III

Name der/des Unterweisenden:	
Ort der Unterweisung:	
Datum, Uhrzeit:	

Gehege der Sicherheitsstufe I

An folgenden Gehegen der Sicherheitsstufe I

sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

Vor dem Betreten des Geheges:

- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind zu schließen und gegen das Öffnen durch Tiere zu sichern.
- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern.
- Es ist zu prüfen, ob im zu betretenden Gehegeteil alle Tiere abgeschiebert sind (sich keine Tiere mehr befinden).

Nach dem Verlassen des Geheges:

- Die Türen des Geheges sind gegen das Öffnen durch Tiere und Unbefugte zu sichern.

Weitere Maßnahmen:

Gehege der Sicherheitsstufe II

An folgenden Gehegen der Sicherheitsstufe II

sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

Vor dem Betreten des Geheges:

- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind zu schließen und gegen das Öffnen durch Tiere zu sichern.
- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern.
- Zur Instandsetzung von Schiebern sind beide an den Schieber grenzenden Gehege freizuschiebern.
- Es ist zu prüfen, ob im zu betretenden Gehegeteil alle Tiere abgeschiebert sind (sich keine Tiere mehr befinden).

Gehege der Sicherheitsstufe II

Nach dem Verlassen des Geheges:

- Die Türen des Geheges sind gegen das Öffnen durch Tiere und Unbefugte zu sichern.

Weitere Maßnahmen:

Gehege der Sicherheitsstufe III

An folgenden Gehegen der Sicherheitsstufe III

sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

Vor dem Betreten des Geheges:

- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind zu schließen und gegen das Öffnen durch Tiere zweifach zu sichern.
- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern.
- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbargehegen führen, sind mit einer zusätzlichen Sicherung (persönliche Sicherung) gegen irrtümliches oder unbefugtes Betätigen zu sichern.
- Zur Instandsetzung von Schiebern sind beide an den Schieber grenzenden Gehege freizuschiebern.
- Äußere Schleusentüren dürfen nur dann geöffnet werden, wenn die inneren Schleusentüren geschlossen sind. Innere Schleusentüren dürfen nur dann geöffnet werden, wenn die äußeren Schleusentüren geschlossen sind.
- Ist bei Arbeiten der Kontakt zu besonders gefährlichen Tieren möglich (zum Beispiel durch die Gehegeein-friedung im Bediengang) muss zu einer/einem zweiten Beschäftigten Ruf- oder Sichtverbindung bestehen, die/der in der Lage ist, im Gefahrfall unverzüglich sachgerechte Hilfe zu leisten.
- Es ist zu prüfen, ob im zu betretenden Gehegeteil alle Tiere abgeschiebert sind (sich keine Tiere mehr befinden).

Nach dem Verlassen des Geheges:

- Die Türen des Geheges sind zweifach gegen das Öffnen durch Tiere zu sichern.
- Die Türen des Geheges sind gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern.

Weitere Maßnahmen:

Unterweisung

Maßnahmen und Kontrollen vor Betreten und beim Verlassen eines Geheges – Sicherheitsstufen I, II und III

Teilnehmer/innen

Unterweisende/r: